



ABLESE- ZU ENERGIEKOSTEN: IM ANGEMESSENEN VERHÄLTNIS?



Mit der Einführung der verbrauchsabhängigen Messung und Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten im Jahr 1981 erhoffte sich der Gesetzgeber eine Minderung des Energieverbrauchs auf dem Wärmemarkt um rund 15 Prozent.¹ Sank der Energieverbrauch im Gebäudesektor und von Privathaushalten in den letzten Jahren², bleibt fraglich, ob die mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen Kosten immer verhältnismäßig, gerecht verteilt und wirtschaftlich vertretbar sind. Beschwerden von Verbrauchern – Wohnungsmietern, -eigentümern und Verwaltern – lassen das Gegenteil vermuten.³

Verbrauchern bleibt häufig verborgen, in welchem Verhältnis die Mess- und Abrechnungskosten zu den Energiekosten stehen, da sie in den Nebenkostenabrechnungen meist aggregiert ausgewiesen werden.⁴ Es fehlt in der Regel an einer für den Verbraucher nachvollziehbaren Abrechnung und Aufschlüsselung der Zusammensetzung der Kosten, auch im Verhältnis zu den eigentlichen Energiekosten. Ziel der Untersuchung ist es daher, die Höhe der von den Ablesediensten in Rechnung gestellten Kosten in der Praxis zu ermitteln.

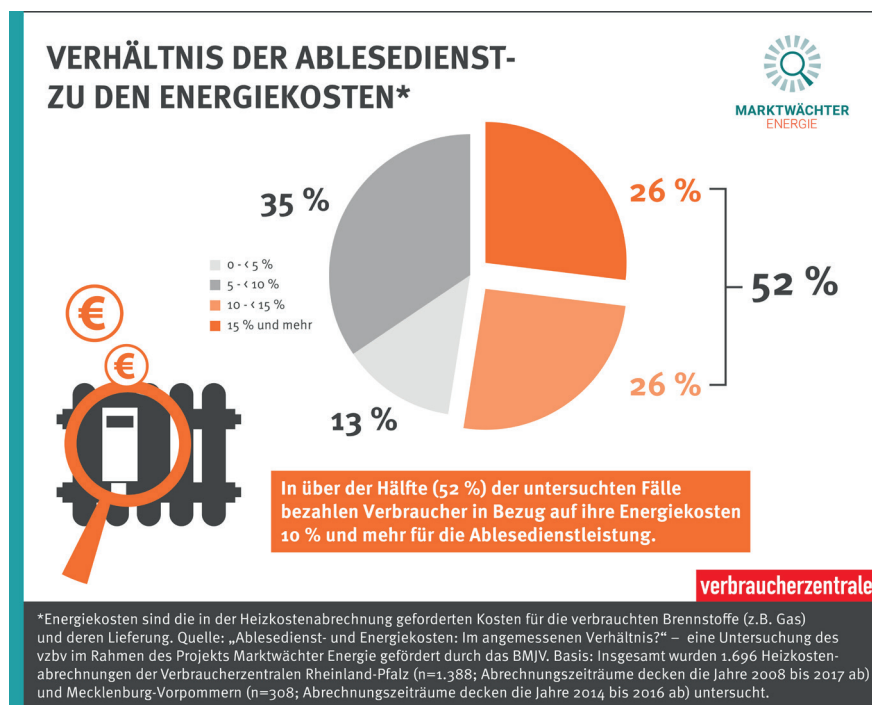
Dafür setzte der Marktwächter Energie die für die Messung und Erfassung entstehenden laufenden Kosten (z.B. Kosten für Gerätemiete, Abrechnungs- und Eichservice) ins Verhältnis zu den in der Heizkostenabrechnung geforderten Kosten für die verbrauchten Brennstoffe und deren Lieferung (z.B. für die Öl, Gas und Fernwärmelieferung, siehe auch § 7 Abs. 2 HeizkostenV).⁵ Insgesamt prüfte er 1.696 ihm vorliegende Heizkostenabrechnungen. 1.388 davon wurden von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt und in den Jahren 2008 bis 2017 abgerechnet.⁶ 308 Heizkostenabrechnungen, die zwischen 2014 und 2016 abgerechnet wurden, stellte die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern bereit.⁷

Das Ergebnis der Untersuchung von über 1.600 Heizkostenabrechnungen zeigt: In über der Hälfte (52%) der untersuchten Fälle müssen Verbraucher Ablesekosten in Höhe von mindestens 10% ihrer Energiekosten bezahlen. In etwa einem Viertel der untersuchten Fälle (26%) liegen die

Kosten sogar bei 15 Prozent und höher. Das ist möglich, weil es dem Ablesedienstmarkt in Deutschland mit seinen oligopolistischen Tendenzen an Wettbewerb mangelt.⁸ Bei einem Wechsel und/oder vorzeitigen Austausch fallen für die Eigentümer aufgrund unterschiedlicher Vertragslaufzeiten und nicht interoperabler Messsysteme zum Beispiel (teure) Ablösegebühren an. Ein kostenneutraler Anbieterwechsel ist aufgrund geschlossener Messsysteme und unterschiedlicher (Eich-)Fristen momentan nur alle 30 Jahre möglich.⁹

Darüber hinaus sind Eigentümer als Vertragspartner von Ablesediensten bislang nicht verpflichtet, unterschiedliche Angebote einzuholen oder aber die Kosten der Dienstleistung zu teilen. Mieter können zwar nach § 12 Abs. 1 Heizkostenverordnung die Abrechnungskosten um 15 Prozent kürzen, wenn der Vermieter nicht gemäß § 4 der Heizkostenverordnung den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser erfasst. Sie haben aber selbst keinen Einfluss auf die Auftragsvergabe und müssen die Kosten der Dienstleistung tragen, da die Eigentümer diese auf die Mieter umlegen dürfen. Es fehlt an einer gesetzlichen Konkretisierung bzgl. einer gerechten Kostenverteilung zwischen Mietern und Eigentümern. Diese ist notwendig, um eine tragfähige Verteilung der von den Ablesediensten abgerufenen Preise sowie deren Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit¹⁰ zu gewährleisten und letztendlich sicherzustellen, dass Verbraucher nicht das Vertrauen in die verbrauchsabhängige Messung und Abrechnung als probates Mittel zur Energieeinsparung verlieren.

ABLESE- ZU ENERGIEKOSTEN: IM ANGEMESSENEN VERHÄLTNIS?



- 1 Deutscher Bundesrat (Drucksache 632/80). Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten. S.1.
- 2 Deutscher Bundestag (Drucksache 18/4553). Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/4255. BDEW (2018): Entwicklung des Wärmeverbrauchs in Deutschland. Basisdaten und Einflussfaktoren. Präsentation vom 25. September 2018. S.2.
- 3 Bundeskartellamt (2017). Sektoruntersuchung Submetering. Darstellung und Analyse der Wettbewerbsverhältnisse bei Ablesediensten für Heiz- und Wasserkosten. S.4.
- 4 Bundeskartellamt (2017). S.74,
- 5 Die für die Messung und Erfassung entstehenden laufenden Kosten hängen von vielen Faktoren ab, wie z.B. von der Anzahl der Heizkörper im Gesamtgebäude, weswegen die Einordnung der abgerufenen Preise anhand des reinen Eurobetrags wenig aussagekräftig wäre.
- 6 Rund 20 Prozent dieser Abrechnungen stammen aufgrund einer bestehenden Kooperation zwischen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und dem Bund der Energieverbraucher aus dem gesamten Bundesgebiet.
- 7 Obwohl die Daten nicht repräsentativ für alle Heizkostenabrechnungen in Deutschland sind, da sie aus Abrechnungen stammen, die von Verbrauchern zum Zwecke der Überprüfung zugesandt wurden, geben die gewonnenen Erkenntnisse wertvolle Hinweise über die von den Ablesediensten für die verbrauchsabhängige Messung und Abrechnung in Rechnung gestellten Positionen.
- 8 Bundeskartellamt (2017). S.1.
- 9 Bundeskartellamt (2017). S.59.
- 10 Siehe § 11 Abs. 1 Heizkostenverordnung und § 5 Abs. 1 Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG)

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stand: Juli 2019

verbraucherzentrale

Impressum:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Vorstand Klaus Müller
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Die Untersuchung „Ablese- und Energiekosten: Im angemessenen Verhältnis?“ wurde im Rahmen des Projektes Marktwächter Energie durchgeführt, gefördert durch das BMJV.